

Erneuertes

Censur-Edict

für die

Preussischen Staaten

exclusive Schlesien.



De Dato Berlin, den 19. December 1788.

Gedruckt bey G. J. Decker und Sohn, Königl. geheim. Ober- Hofbuchdruckern.



Erhalten

Stamm- und Familienbuch

der

Preussischen Staaten

exclusive Statistik



Das Datum Berlin, den 19. November 1788.

Verlegt bei O. J. Richter und Sohn, Königl. Hof- und Staats-Druckerei.





Wir Friedrich Wilhelm von
Gottes Gnaden König von
Preussen ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Ob
Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer ge-
mäßigten und wohlgeordneten Pressfreiheit, zur Ausbreitung der
Wissenschaften, und aller gemeinnützigen Kenntnisse, vollkommen über-
zeugt, und daher solche in Unsern Staaten möglichst zu begünstigen
entschlossen sind, so hat doch die Erfahrung gelehrt, was für schäd-
liche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Presse hervorbringe,
und wie häufig dieselbe von unbesonnenen oder gar böshaftern Schrift-
stellern, zur Verbreitung gemeinschädlicher praktischer Irrthümer
über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschen, zum Verderb-
niß der Sitten durch schlüpfrige Bilder und lockende Darstellungen
des Lasters, zum hämischen Spott und böshaftern Tadel öffentlicher
Anstalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht gnungsam
unterrichteten Gemüthern, Kummer und Unzufriedenheit darüber
erzeugt

erzeugt und genährt werden, und zur Befriedigung niedriger Privat-
Leidenschaften, der Verläumdung, des Neides, und der Rachgier,
welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger stören, auch ih-
re Achtung vor dem Publika kränken, besonders in den sogenannten
Volkschriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun also, so lange die Schriftstelleren sich nicht bloß in den
Händen solcher Männer befindet, denen es um Untersuchung, Prü-
fung, Bekanntmachung, und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu
thun ist, sondern von einem großen Theile derjenigen, die sich da-
mit beschäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Ge-
winnsucht, und Erreichung anderer Nebenabsichten betrachtet wird,
dieses Gewerbe der öffentlichen Aufsicht und Leitung des Staats,
zur Verhütung besorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann,
und solche Mißbräuche besonders in dem gegenwärtigen Zeitalter
sehr einreißen und überhand nehmen; so haben Wir nöthig gefun-
den, die in Unsern Staaten bisher ergangenen Censurgesetze, inson-
derheit das Edikt vom 11ten May 1749. und das Circulare vom
1ten Jun. 1772. nöchmals nachsehen zu lassen, solche zu erneuern,
wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu bestimmen, und in das ge-
genwärtige allgemeine Censur-Edikt zusammen zu fassen.

Wir wollen und verordnen also hierdurch:

I.

Daß alle in Unsern Landen herauszugebende Bücher und Schriften
der im nachstehenden verordneten Censur zur Genehmigung vorge-
legt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch, es sey öffent-
lich oder heimlich, verkauft werden sollen.

II.

Die Absicht der Censur ist keinesweges, eine anständige, ernst-
hafte, und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, oder
sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang
aufzulegen, sondern nur vornemlich demjenigen zu steuern, was wi-
der die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat, und
sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur
Kränkung der persönlichen Ehre, und des guten Namens anderer
abzielet.

III.

III

1) Die Censur sämtlicher in Unsern Landen herauskommender theologischer und philosophischer Schriften, übertragen Wir hierdurch, in Ansehung der Churmark, Unserm hiesigen Ober-Consistorio, in Ansehung der übrigen Provinzen aber, den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provinzial-Consistoriis.

2) Die juristischen und überhaupt alle in das Justizwesen einschlagende Schriften, sollen in Berlin, der Mittel- und Uckermark, bey dem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Justiz-Collegiis censirt werden.

3) Medicinische und chirurgische Bücher und Schriften bleiben in den Provinzen, wo besondere Collegia Medico-Chirurgica sind, diesen, sonst aber Unserm hiesigen Ober-Collegio medico zur Censur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutschen Reichs, wie auch Unsers Hauses, und die Gerechtsame Unserer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutscher Reichsstände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeschichte einschlagende Schriften, sie mögen in Unserm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo sie wollen, gehören, ohne Ausnahme, zur Censur Unsers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müssen den von diesem jedesmal zu ernennenden Censoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatschriften vermischten Inhalts, gelehrte Zeitungen, oeconomische Aufsätze, Romanen, Schauspiele und andere kleine Schriften, insofern solche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorstehenden Classen nicht gehören, sollen an Orten, wo Universitäten sind, von diesen, sonst aber bey dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz censirt werden.

6) Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieser Art, bleibt an Orten, wo keine Universität ist, dem Magistrat des Druckorts überlassen.

7) Die politische Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement bestellten Censor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Censur bisher schon aufgetragen gewesen, noch ferner censirt.

IV.

Von vorstehender Anordnung sollen nur folgende Ausnahmen statt finden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hiesigen Akademie der Wissenschaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derselben, und des damit verbundenen Collegii Medico-Chirurgici über Gegenstände derjenigen Classe, bey welcher sie angesetzt sind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorsetzung ihres Namens, und dieses ihres Characters, zum Druck befördert werden, sind von aller anderweitigen Censur befreyt. Jedoch hat es, wegen der von der Akademie veranstalteten Edikten-Sammlung, bey den deshalb bisher schon getroffenen Verfügungen auch ferner sein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unsern Universitäten verfertigt und gedruckt werden, sind nur der Censur derjenigen Fakultät, in welche sie einschlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. No. 4. näher bestimmte, das Staatsrecht und die politische Geschichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn sie auch von Professoren oder andern Mitgliedern einer Universität verfertigt worden, dennoch der von Unserm auswärtigen Departement abhängenden Censur vorgelegt werden müssen.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Classen gehören, worüber die Censur einem ganzen Collegio vorstehendermaßen aufgetragen ist, müssen von dem Drucker oder Verleger dem Präsidenten oder Chef des Collegii zugestellt werden. Dieser kann, wenn er die Schrift, nach ihrem sogleich in die Augen fallenden Gegenstand und Inhalt, nach der genugsam bekannten Denkart, den Grundsätzen und der Zuverlässigkeit ihres Verfassers, oder nach der darinn gewählten Methode eines strengen wissenschaftlichen, nur Sachkundigen sachlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rücksprache sofort ertheilen.

Findet er aber dabey einiges Bedenken, oder sonst eine genauere Prüfung des Inhalt nöthig; so muß er die Handschrift, ohne den geringsten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu solchem Behuf zustellen.

Hat

Hat dieser gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, so muß er solches dem Präsidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem speciellen Censor einverstanden ist, ebenfalls sofort, und ohne weitem Aufenthalt, den Druck verstattet. Wenn aber der besondere Censor, entweder bey der Schrift überhaupt, oder bey einzelnen Stellen darinn, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derselben, die durch eine mit dem Verfasser, nach den Umständen, allenfalls zu nehmende Rücksprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, so muß er solche bey der nächsten Versammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß sodann entscheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelassen, oder verworfen werden solle.

Uebrigens müssen die Präsidenten und Chefs der Collegiorum ernstlich darauf sehen, daß die unter ihrer Direction stehende Censur der Bücher, besonders solcher, deren Erscheinung in einem gewissen bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll, durch die Saumseligkeit, Langsamkeit, oder übertriebene Aengstlichkeit der Censoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein schneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckeren, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichsten Ursachen gestört oder unterbrochen werde. Dagegen müssen aber auch Drucker und Verleger dafür sorgen, daß nur leserlich geschriebene Manuscripte zur Censur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bey Schriften, wo wegen der herannahenden Messe, oder sonst, eine vorzügliche Beschleunigung des Drucks nöthig ist, nachgegeben wird, daß die Manuscripte fernerhin auch in einzelnen Bogen zur Censur eingereicht werden können, so müssen dennoch in einem solchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen, dem Censor mit vorgelegt werden, und dieser muß, um alles Einschleichen, und eigenmächtige Veränderungen nach der Censur, möglichst zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einen jeden solchen einzelnen Bogen bemerken.

VI.

Ein Schriftsteller oder Verleger, welcher bey den Verfügungen der zur Censur geordneten Behörde, oder bey der von selbiger geschehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, sich nicht beruhigen zu können vermeint, kann seine Beschwerde darüber

- a. gegen die Landes-Justiz-Collegia und Consistoria bey dem vereinigten Justiz-Departement;
- b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bey dem Ober-Collegio medico; und gegen dieses bey dem General-Directorio;
- c. gegen den politischen und historischen Censor, bey dem auswärtigen Departement;
- d. gegen einen Magistrat bey der demselben vorgesezten Landes-Regierung,

jedoch mit gehöriger Bescheidenheit, unter Beylegung des verworfenen Manuscripts, und der Resolution, über die er sich beschwert, anbringen.

Diese Ober-Instanzen müssen alsdann, allenfalls nach eingezogenen Bericht der untern Behörde, endlich entscheiden: in wie fern es bey der Verfügung derselben belassen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch gestattet werden solle.

Bis zum Erfolg dieser Entscheidung aber müssen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift schlechterdings Anstand nehmen.

VII.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Censur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frey. Dem Verfasser aber kann eine gleichmäßige vollständige Befreyung nicht zu Statten kommen; sondern, wenn sich finden sollte, daß er den Censor zu übereilen, seine Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bey einzelnen in einem weitläufigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Falle der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen, und wenn er dieses nicht kann oder will, die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen, auch sich gefallen lassen, daß nach Verhältnis der von dem Verfasser selbst verwürkten Strafe, seine Kenitenz oder Unvorsichtigkeit nachdrücklich geahndet werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privatperson sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII.

VIII.

Was die gegen die Uebertretungen dieses Gesetzes zu verordnenden Strafen betrifft, so setzen Wir hierdurch fest:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von Fünf bis Fünfzig Rthlr. belegt werden sollen.

2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Inhalt der Schrift selbst unerlaubt und strafbar sey; dergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt seyn würde; so soll die ganze Auflage confisciret und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der einländische Verleger, welcher den Druck für seine Rechnung veranstaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscalisch bestraft werden.

3) Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß derselbe für die von dem fremden Verleger verwürkte Strafe selbst haften.

4) Ist ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbengehung der geordneten Censur gedruckt, oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden, so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sub No. 2. bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Verlust seines Privilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines solchen Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bey der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der durch die Uebertretung der Censurgeetze verwürkte Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6) Werz

6) Werden in einem Manuscript, nachdem solches die Censur bereits passirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches von dem Drucker oder Verleger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößige Stellen sich finden, von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschreibungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen lassen, soll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX.

Anlangend die den Censoren für ihre Mühwaltung zukommende Remuneration, so lassen Wir es dabei bewenden, daß dieselben, außer einem Exemplar der censurten Schrift, Zwey gute Groschen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterschied des Formats, von den Verlegern erhalten sollen.

X.

So viel hiernächst die auswärtz gedruckten Schriften betrifft, so sollen die einländischen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten Spho vorgeschriebenen Grundsätze anstossen, und also in hiesigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hiesigen Debit schlechterdings nicht übernehmen, noch weniger solche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Ist solches gleichwohl von ihnen untwissend geschehen, so müssen sie, sobald sie von der Gesetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bey ihnen selbst Bedenklichkeiten darüber entstehen, mit dem Debit inne halten, und der competenten Censurbehörde, mit getreuer Angabe sämtlicher bey ihnen noch vorrätigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn sie den fernern Verkauf zu gestatten bedenklich findet, dafür sorgen muß, daß der ges
samte

sammte Vorrath der Exemplarien entweder confiscirt, und der Buchhändler wegen seiner etwanigen Auslagen entschädiget, oder daß solche sofort wiederum über die Grenze geschafft werden. Kann der einländische Buchhändler überführet werden, daß ihm der gesetzwidrige Inhalt einer solchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt gewesen, und er dennoch den Debit derselben öffentlich oder heimlich fortgesetzt habe; so finden gegen ihn die §. 8. No. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umstände der sub No. 4. gedachte Verlust des Privilegii Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wissenschaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt sich aber aus den Umständen eine schuld bare Unvorsichtigkeit des einländischen Buchhändlers, so soll derselbe, außer der Confiscation der vorrätigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieser Verschuldung, mit Zehn bis Fünfzig Rthlr. fiscalischer Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländischer Verleger dergleichen an sich unerlaubte Schrift auswärts selbst drucken lassen, um solche der hiesigen Censur zu entziehen, so soll er eben so, als wenn der Druck, mit Hintansetzung der Censur, innerhalb Landes geschehen wäre, bestraft werden.

XI.

Die zur Censur verordneten Behörden sind berechtigt, sobald sie von Büchern, deren Debit in hiesigen Landen nach den Grundsätzen §. II. unzulässig ist, es mögen nun solche in- oder ausserhalb Landes gedruckt seyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derselben durch ein an alle Buchhändler erlassenes Circulare zu untersagen. Sobald dies geschehen ist, müssen die Buchhändler, bey der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens solcher verbotenen Schriften sich gänzlich enthalten, und die Policen, welcher von einem solchen Verbot sofort Anzeige zu machen ist, muß auf die Befolgung desselben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur gesetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben so müssen die Vorsteher und Unternehmer von Lese-Bibliotheken und Lese-Gesellschaften der Verbreitung solcher verbotenen Bücher sich ebenfalls gänzlich enthalten; und sollen dieselben, wenn sie einem dergleichen Verbot wissentlich

lich

lich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, die sogenannten Her-
umträger aber, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubrin-
gen, mit verhältnismäßigem Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wo-
chen bestraft werden.

Wir befehlen also hierdurch jedermann, besonders aber allen
Buchhändlern und Buchdruckern in Unsern Landen, sich nach dem
Inhalt des gegenwärtigen Edikts auf das genaueste zu achten; und
tragen Unsern sämtlichen Landes-Justiz-Collegiis und übrigen Ge-
richten, insonderheit aber dem Officio Fisci ausdrücklich und gemef-
senst auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung des-
selben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den
darinn verordneten Strafen ohne Nachsicht und Ansehn der Person
zu verfahren. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Un-
terschrift, und beygedrucktem Innsiegel. So geschehen und gegeben
Berlin, den 19. December 1788.

Friedrich Wilhelm.



von Carmer.

